

Siebte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 9. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 1. August 2001 (KWMBI II 2004 S. 2473), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 werden eingefügt:

„⁵Abweichend von Satz 1 besitzen auch exzellente Bachelorabsolventen, die zu einem Promotionsstudiengang der Technischen Universität München zugelassen worden sind, die erforderliche Vorbildung. ⁶Näheres regelt die Satzung für den jeweiligen Promotionsstudiengang.“

b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8.

c) In Nr. 1 Satz 1 wird nach dem Passus „Master of Science“ der Passus „bzw. als Master of Engineering“ angefügt.

2. In § 13 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„²Ist die Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 5 und 6 erfolgt, so setzt die Zulassung zur mündlichen Prüfung die Vorlage des Erwerbs eines überdurchschnittlichen Mastergrades voraus.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 3. Juni 2008 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. Juni 2008.

München, den 9. Juni 2008
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juni 2008 .